

Andreas Kley

Philosophische Miniaturen

Aus: Zeitschrift „ iusfull“ 2003/3, S. 107.

1. Kulturen im Widerstreit – heute und vor 2500 Jahren

Samuel Huntingtons These des Kampfes der Kulturen scheint sich fast wöchentlich zu aktualisieren. Spätestens mit dem Auftreten des Islamismus und dessen Wahrnehmung im Westen seit dem 11.9.2001 ist die Konfrontation der Kulturen Realität. Die Verteidiger der Werte des Abendlandes und des Islamismus können ihre Festungen ausbauen. Die vielfältigen Zwischentöne, die zu einer differenzierten Wahrnehmung gehören, werden von Festungsmauern überschattet.

Die in den Kulturen angelegten Konflikte sind freilich nicht eine Erscheinung der Neuzeit. Vor fast zweieinhalbtausend Jahren hielt Herodot fest, als er die Kultur der Perser mit der der Griechen verglich: "Wenn man alle Völker der Erde aufforderte, sich unter all den verschiedenen Sitten die trefflichsten auszuwählen, so würde jedes doch die eigenen allen anderen vorziehen. So sehr ist jedes Volk davon überzeugt, dass seine Lebensformen die besten sind" (Historien III, 38). Herodot ist ein Kulturrelativist. Als Relativist setzt er die eine Kultur mit der andern in Beziehung und vergleicht. Diese Haltung setzt voraus, dass der Vergleichende nicht auf der einen oder anderen Verteidigungsmauer sitzt, sondern im mauer-überschatteten Zwischenfeld. Das ist zwar ein Ort im Kampffeld, aber nur dort ist ein Kulturvergleich möglich, der auf kommunizierende (also „verbundene“ oder „gemeinschaftliche“) Menschen angewiesen ist. Wer den Krieg der Kulturen vermeiden will, muss von der Höhe der eigenen Kultur heruntersteigen, die „Anderen“ wahrnehmen und den Dialog zwischen den Kulturen aufnehmen.

Aus: Zeitschrift „ iusfull“ 2003/4, S. 156

2. Terror und schrecklicher Wissenschaftseifer

Der Terror als ein politisches Instrument geht u.a. auf den französischen Revolutionär Maximilien de Robespierre (1758-1794) zurück. Er setzte den "Schrecken" (lat. terror) gezielt ein, um die tatsächlichen und vermeintlichen Gegner der Revolution zu beseitigen und die Überlebenden auf den Pfad der Tugend zu bringen: "Ohne die Tugend ist der Terror verhängnisvoll, ohne den Terror ist die Tugend machtlos. Der Terror ist nichts anderes als die unmittelbare, strenge und unbeugsame Gerechtigkeit; er ist also eine Emanation der Tugend." (Rede Robespierres vom 5. Februar 1794 vor dem Nationalkonvent).

Auch über zwei Jahrhunderte später hat sich am Terror nichts geändert; seit dem 11. September 2001 ist er vollends in die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit geraten. Das Thema schwappt über. Auch die Juristen nehmen sich verschiedentlich des Terrors an. Im laufenden Jahrgang einer angesehenen Fachzeitschrift liess sich ein Autor wie folgt vernehmen:

"Doch zunächst sollte man sich - im Sinne einer Selbstvergewisserung - Klarheit darüber verschaffen, was eigentlich das Spezifikum terroristischer Gewalt ausmacht, was an konstitutiven Merkmalen des besonderen Phänomens 'Terrorismus' diesen unterscheidet von anderen Formen organisierter Gewalt - und diesen letztlich als so verabscheuungswürdig erscheinen lässt, dass die überwiegende Zahl der Staaten nicht nur für eine Ächtung des 'Terrorismus' als Mittel politischer Auseinandersetzung kämpft, sondern für eine weltweite Verfolgung terroristischer Taten und Organisationen, gleichgültig welche scheinbar 'hehre' Ziele die Täter leiten bei ihren schrecklichen Taten*"

(* Fussnote über 5 Zeilen mit Literaturangaben zu „nur“ rechtlichen Terrordefinitionen).

Der Satz erreicht in seiner Länge und Atemlosigkeit zwar keineswegs die Dimension von Mrs. Molly Blooms letztem Satz von über vierzig Seiten in James Joyce' Ulysses. Gleichwohl hätte sich der Schreiber im Sinne einer Selbstvergewisserung Rechenschaft darüber geben sollen, wie er schreibt. Ein solcher Stil, der allenthalben auftritt, ist symptomatisch: Die universitären Autoren überbieten sich in Fleissbezeugungen. Die Eifrigsten tun sich durch eine ausgeprägte und fussnotenbewehrte Gelehrsamkeit hervor. Der hastige Schreibstil hat ein 'hehres Ziel', die beflissene Wissenschaftlichkeit. Die fleissigen und eifrigen Wissenschaftler, eigentliche „Beflissenschafter“, schrecken nicht davor zurück, jeden beliebigen Gegenstand zur Vorführung betulicher Wissenschaftlichkeit zu benutzen. - Noch ein Letztes: Das Beispiel illustriert, dass wenige Sätze historischer Originalliteratur die papierigen Wortwolken aus der Gegenwart schlicht ersetzen.

Nun kann das Nachdenken über Terror beginnen.

Aus: Zeitschrift „ iusfull“ 2003/05, S. 200

3. Tocqueville I: Juristen und die Macht der Despoten

Alexis de Tocqueville (1805-1859) hatte folgenden Aphorismus über den Despotismus verfasst:

„Sobald man einen Despoten auftauchen sieht, so kann man sicher sein, bald einem Rechtsgelehrten zu begegnen, der voller Gelehrsamkeit beweisen wird, dass die Gewalt legitim ist und dass die Besiegten schuldig sind“.

Die eindrücklichste Illustration für diese Erfahrung sollte etwa hundert Jahre später erfolgen, als Carl Schmitt (1888-1985) die Niederschlagung des „Röhm-Putsches“ rechtfertigte. Dabei liess Hitler um den 30. Juni 1934 ohne jedes Gerichtsverfahren mehr als 90 einstige Weggefährten ermorden, darunter auch „Freunde“ und Gesinnungsgenossen Schmitts aus dem konservativen Lager. Schmitt kommentierte ohne jeden äusseren Zwang den Vorgang wie folgt:

“Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft (!) ... Der wahre Führer ist immer auch Richter. (...) In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz.” (Der Führer schützt das Recht, DJZ 1. 8. 1934, Sp. 944 ff.)

Schmitts Äusserung ist ein krasser Fall gelehrsamer Niedertracht. Freilich haben die Extremfälle ihre Wurzeln in der Normalität. In der Weimarer Republik war das Diktum verbreitet: „Eine erfolgreiche Revolution hat staatsrechtliche und eine erfolglose Revolution strafrechtliche Folgen“. Die herrschende und sich durchsetzende Macht benützt das Recht als ihr Instrument. Und die Juristen argumentieren an Hand des Rechts. Auf dieses Zusammenspiel hat Tocqueville hingewiesen.

Aber warum spielen Recht und Macht so zusammen? (Fortsetzung folgt: Tocqueville II in der nächsten Nummer).

Aus: Zeitschrift „ iusfull“ Heft 2003/06, S. 265

4. Tocqueville II: Juristen und die Macht des Rechtsstaates

Tocquevilles in der letzten Nummer angeführter Aphorismus, „Sobald man einen Despoten auftauchen sieht, so kann man sicher sein, bald einem Rechtsgelehrten zu begegnen, der voller Gelehrsamkeit beweisen wird, dass die Gewalt legitim ist und dass die Besiegten schuldig sind“, fährt wie folgt fort:

Es sind zwei Pflanzen, die immer auf demselben Boden wachsen“.

Die beiden Pflanzen, Despotismus und juristische Gelehrsamkeit wachsen auf dem Boden von Macht. Gegenwärtig herrscht in den grossen Staaten Europas kein Despot, sondern die demokratische Organisation des gewaltenteiligen Rechtsstaates. Dieser setzt Macht anders ein als der Despot und besitzt eine andere Legitimation. Tocquevilles Satz trifft indes auch für den Rechtsstaat zu, nur ist in diesem Fall die Tätigkeit des Juristen bedeutend *ehrevoller*. Zwar nehmen die Juristen heute ihren Platz nicht mehr „neben den hermelin- und eisenbedeckten Feudalherren ein“ (Tocqueville), aber sie haben vielfach Anteil an der rechtsstaatlich geteilten Macht, die weitgehend auf Herrschaftssymbole verzichtet. Der Rechtsstaat und dessen Juristen haben die breit anerkannten Werte wie Demokratie, Gerechtigkeit und Menschenrechte auf ihrer Seite. Freilich ist die rechtsstaatliche Gesetzesanwendung ebenfalls auf „Macht“ angewiesen. Tocqueville hat die Wechselwirkung von Machtausübung und Ideologie so charakterisiert: „Dem Menschen liegt nichts näher, als dem, der ihn unterdrückt, eine überlegene Weisheit zuzuschreiben.“ Auch ohne despotische „Unterdrückung“ verschafft der machtangewiesene Rechtsstaat seinen Juristen eine „höhere Weisheit“. Die legitimierenden Grundwerte verstärken diese Tendenz.

Staatliche Herrschaft gedeiht stets auf dem Boden von Macht. Genau besehen wachsen die beiden Pflanzen, Herrscher (Politiker) und die Rechtfertiger (Juristen) gemeinsam empor. Das Extrembeispiel des Carl Schmitt (siehe Tocqueville I, in der letzten Nummer) ist in dieser Symbiose angelegt.

Deshalb: Vorsicht bei Jurisprudenz!

Aus: Zeitschrift „ iusfull“ Heft 2004/06

EVoting oder eOak?

Die Segnungen der virtuellen Welt sollten sich lieber gestern als heute auch auf die Kontakte des Staates mit dem Bürger insbesondere im Abstimmungsverfahren erstrecken. So änderte der Gesetzgeber hastig das Bundesgesetz über die politischen Rechte 2002 ab, um einen Versuchsbetrieb für die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen. - Mit etwas mehr Musse kommt Rückbesinnung auf: Bei den politischen Rechten und der Demokratie fällt einen bald der Prophet der Volkssouveränität, Jean-Jacques Rousseau, ein. Sein Denken hat die schweizerischen Demokratien von Bund und Kantonen geprägt. Seine Forderung direkter Volksherrschaft durchdringt bis heute das Staatsrecht und das politische Denken.

Nach Rousseau lässt sich die Demokratie am besten praktizieren "zuerst einmal [in] einem sehr kleinen Staat, in dem das Volk sich leicht versammeln kann und wo jeder Bürger ohne Schwierigkeiten alle an-

dern kennt; zweitens eine große Einfachheit der Sitten, die der Vielzahl der Aufgaben und den stacheligen Debatten einen geraden Weg zeigt“. Schließlich sei eine ökonomische Gleichheit der Bürger erforderlich, denn der Luxus verkaufe „das Vaterland an Verweichlichung und Eitelkeit“; er nehme dem „Staat seine Bürger fort“, um sie alle „zu Sklaven der Meinung des Tages zu machen.“.

Rousseau sieht das demokratische Verfahren der Schweizer, die er als das glücklichste Volk der Welt bezeichnet, so: "Wenn man ... sieht, wie Gruppen von Bauern ihre Staatsangelegenheiten unter einer Eiche erledigen und sich dabei immer weise benehmen, wie könnte man da ohne Verachtung für die Verfeinerungen anderer Nationen sein, die sich mit so viel Kunstfertigkeit und Heimlichkeit ... elend machen?"

Wie ist das eVoting im Sinne von Rousseaus Demokratie zu verstehen? Die Demokratie per Mausclick statt unter der Eiche – ist das "so viel Kunstfertigkeit und Heimlichkeit", die "elend machen"? Oder ist der Chat-Room der virtuelle Dorfplatz der Demokratie? Werden die luxusverwöhnten Stimmbürger zu Sklaven der Meinung des Tages, und zwar deshalb, weil sie ihre politische Stimmabgabe je nach Skandal- und politischer Wetterlage elektronisch abgeben können? Oder erreicht die Demokratie eine höhere Qualität, indem aufgrund der verbesserten Informationsmöglichkeiten das neue demokratische Heil in Form einer IT-geläuterten "volonté générale" anbricht?

In der Zwischenzeit ist die eBegeisterung abgekühlt, da die Kosten sowie das ungelöste Problem der Datensicherheit dem Unternehmen eines modernisierten Rousseau, der eOak, Grenzen setzen. Es ist vor allem das Faktum der Rückverfolgbarkeit der Aktionen im Internet, welches das eVoting zur Zeit ausschliesst. Es wäre höchste Zeit, dass die Politik das elend machende „Heimlichkeit“ erkennt und vom eVoting Abstand nimmt.

Aus: Zeitschrift „ iusfull“ Heft 2005/02

Göttliche Machtworte in der Politik

Jean-Jacques Rousseau formulierte 1762 in seinem „Gesellschaftsvertrag“ zum Problem der politischen Überzeugungsarbeit einen erstaunlichen Gedanken:

„Diese erhabene Vernunft, die sich über das Verstehen der gewöhnlichen Menschen erhebt, ist jene, deren Entscheidungen der Gesetzgeber in den Mund der Unsterblichen legt, um durch göttliches Machtwort jene mitzureissen, die menschliche Klugheit zu nichts bewegen würde. Aber es ist nicht jedem Menschen gegeben, die Götter sprechen zu lassen oder Glauben zu finden, wenn er sich für ihren Deuter ausgibt. Die grosse Seele des Gesetzgebers ist das wahre Wunder, das seine Aufgabe legitimieren muss.“

Bei Rousseau ist der Gesetzgeber eine einzige Person, welche die Gesetze entwirft. In der heutigen

Demokratie hat „der“ Gesetzgeber entsprechend der pluralistischen Zusammensetzung des Parlaments viele Seelen in der Brust. Gleichwohl bleibt die Aufgabe erhalten, politische Probleme verbindlich und abschliessend zu entscheiden.

Politische Akteure erhöhen auch heute ihre Durchschlagskraft durch das von Rousseau skizzierte Vorgehen. Sie versuchen ihre Interessen mit Argumenten zu stützen, welche *gegenüber Kritik immun* sind. Diese kritikresistenten Argumente stammen vor allem aus dem Umfeld der Menschenwürde, der Menschenrechte, der Nachhaltigkeit sowie weiterer grundlegender Verfassungsprinzipien. Sie lassen sich im Rahmen theologischer oder philosophischer Argumentationen als Aussagen von letzter Instanz und daher als unumstösslich darstellen. Das zeigt sich offenkundig bei religiösen Begründungen. Aber auch philosophische Begründungen werden in dieser Absicht vorgetragen. Die blosser Erwähnung von Immanuel Kant im Zusammenhang mit einem politisch-ethischen Problem, etwa der Stammzellenforschung, wirkt wie die Anrufung eines philosophischen Gottes. Dabei wird stets Kant schlechthin angerufen und nicht etwa eine ganz bestimmte, durch Seitenzahlen zu belegende Aussage, über die sich (unerwünschterweise) diskutieren liesse. Das bewirkt, dass eine politische Diskussion eines konkreten Lösungsvorschlags angesichts der Autorität Kants oder irgend einer andern Autorität abgebrochen wird.

Dieses Vorgehen war und ist den römischen Päpsten bekannt, wobei etwa in der berühmten Enzyklika *Quanta Cura* von 1864 die Formulierung drastisch ist:

„Deshalb verwerfen, ächten und verurteilen Wir *kraft Unserer apostolischen Autorität* samt und sonders die verkehrten Meinungen und Lehren, die im einzelnen in diesem Schreiben erwähnt wurden, und wollen und gebieten, dass sie von allen Söhnen der katholischen Kirche als vollends verworfen, geächtet und verurteilt angesehen werden.“

Diese Methode des Überzeugens mittelst Autoritäten wie Gott, einem religiösen Oberhaupt oder einem bedeutenden Philosophen ist bis heute wirksam. Sie wird noch immer, aber freilich subtiler, angewendet. Ist sie aber einer Demokratie angemessen?